

# RS OGH 1951/11/14 3Ob450/51

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.11.1951

## Norm

ZPO §235 D

ZPO §530 E1

ZPO §534 Abs1

## Rechtssatz

Es ist zumindest in Ehesachen auch nach Ablauf der einmonatigen Frist des§ 534 ZPO eine Änderung des in der Hauptsache gestellten Klagebegehrens zulässig. Hatte die Beklagte im Vorprozeß eine Widerklage erhoben, so steht es ihr frei, im Zusammenhang mit der Wiederaufnahmsklage gegen die Vorprozeß von ihrem Gatten auf § 55 EheG gestützte Klage Widerspruch zu erheben.

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 450/51  
Entscheidungstext OGH 14.11.1951 3 Ob 450/51  
Veröff: SZ 24/311

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1951:RS0039451

## Dokumentnummer

JJR\_19511114\_OGH0002\_0030OB00450\_5100000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)